



Hamburger Handball-Verband e. V.

Eulenkamp 75, 22049 Hamburg

Telefon 0 40 22 63 46 010
Internet www.hamburgerhv.de
E-Mail info@hamburgerhv.de

Hamburger Handball-Verband e. V. – Eulenkamp 75 – 22049 Hamburg

SC Alstertal-Langenhorn

11. Februar 2020

In der Verhandlung vor dem Sportgericht des HHV am 05.02.2020 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: S. Haenke
Beisitzerin: M. Madaus

ergeht folgendes

Urteil 1/20:

Von einer Bestrafung der Spielerin P. (SC Alstertal/Langenhorn) wegen Verletzung des § 13 RO DHB (Erschleichen einer Spielberechtigung) wird abgesehen. Die Verfahrenskosten in Höhe von 45 € trägt der SC Alstertal-Langenhorn.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Mit Bescheid der Spielleitenden Stelle des HHV vom 23.01.20 wurde das Pokalspiel TH Eilbeck 2. – SC Alstertal-Langenhorn 1. für SCALA als verloren gewertet; zusätzlich wurde eine Geldstrafe von 100 € und 15 € Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Spielerin P. hatte zum Zeitpunkt des Pokalspieles einen HHV Spielausweis sowie eine gültige Spielberechtigung für den norwegischen Verein Charlottenlund SK.

Der SC Alstertal-Langenhorn hat das Vorliegen der noch bestehenden Spielberechtigung für Norwegen sowie eines neuen HHV-Ausweises selbstständig dem HHV gemeldet. Dies wurde von der Spielleitenden Stelle strafmildernd berücksichtigt.

Herr S. von SCALA, der seit längerem für die Spielausweise seines Vereines verantwortlich ist, teilte dem Gericht während der Verhandlung folgendes mit: ihm war bei der Beantragung eines neuen Ausweises am 19.12.19 für die Spielerin eine Spielberechtigung bei einem norwegischen Verein nicht bekannt. P. hat nun am 08.01.20 an dem Pokalspiel teilgenommen, obwohl sie auch noch in Norwegen spielberechtigt war.

Das Sportgericht ist jedoch der Auffassung, dass diese erfahrene Person in der Ausweisbearbeitung des Vereines diese Problematik hätte erkennen können. Eine gewisse Mitschuld ist nicht ausgeschlossen.

Bei der Archivierung der Vereinsausweise zu einem späteren Zeitpunkt ist S. zu spät aufgefallen, dass zur gleichen Zeit für die Spielerin Spielberechtigungen für den SC Alstertal-Langenhorn und den norwegischen Verein bestanden.

Das Gericht meint abschließend, dass kein Vorsatz vorlag und der Verein mit dem Spielverlust im Pokalspiel sowie der Geldstrafe ausreichend bestraft wurde.
Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dies Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37(7) RO DHB, dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes vorgelegt werden. Gleichzeitig ist ein Auslagennachweis von 41 € und ein Auslagenvorschuss von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31 und 37 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede

gez. M. Madaus

gez. S. Haenke